



## **1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis und Benutzergebühren**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung, des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung des Landkreises Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis und Benutzergebühren vom 22.06.2015 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 29.08.2015 wird wie folgt geändert:

### **1. § 2 Kostentarif erhält folgende Fassung:**

Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

### **2. § 10 Gebührenerhebung nach Zeitaufwand erhält folgende Fassung:**

(1) Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen in dieser Satzung folgende Stundensätze zugrunde zu legen:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie vergleichbare Beschäftigte  | 34,00 Euro |
| 2. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie vergleichbare Beschäftigte | 46,00 Euro |
| 3. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt   |            |

gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis  
zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13  
sowie vergleichbare Beschäftigten 57,00 Euro

4. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt  
gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis  
zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16  
sowie vergleichbare Beschäftigte 71,00 Euro

(2) Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen, sofern keine besonderen Regelungen im Kostentarif (Anlage 1) getroffen sind.

### 3. § 11 Umsatzsteuer erhält folgende Fassung

Soweit Gebühren, die auf Grundlage dieser Satzung erhoben werden, der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Kostenschuldnern in Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes zusätzlich auferlegt.

### 4. Der bisherige § 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes wird neu § 12

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

### 5. Der bisherige § 12 Inkrafttreten wird neu § 13 und erhält folgende Fassung

Die Satzung des Landkreises Wittenberg vom 22.06.2015 über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis und Benutzergebühren in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 13.12.2022

  
Christian Tylsch  
Landrat

